

Zulassungssatzung
für die Masterstudiengänge (ZuSMa)
(vom 09. Februar 2021, zuletzt geändert am 14. Juli 2026)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Anwendungsbereich	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
Teil 2 – Allgemeiner Teil	3
§ 2 Frist	3
§ 3 Form.....	3
§ 4 Sprachkenntnisse.....	4
§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
§ 6 Zulassung.....	6
§ 7 Auswahlverfahren	7
§ 8 Auswahlkommission.....	7
§ 9 Zugangs- und Auswahlkriterien in den Masterstudiengängen	8
§ 9a Auswahlgespräch.....	8
§ 10 Erstellung der Rangliste	9
§ 11 Ortsbindung im öffentlichen Interesse	10
Teil 3 – Besonderer Teil.....	11
§ 12 Architektur (MAR).....	11
§ 13 Kommunikationsdesign (MKD)	14
§ 14 Bau- und Umweltingenieurwesen (MBU).....	16
§ 15 Elektrische Systeme (EIM).....	18
§ 16 Business Information Technology (BIT).....	19
§ 17 Informatik (MSI).....	21
§ 18 Automotive Systems Engineering (ASE)	23
§ 19 Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)	25
§ 20 Wirtschaftsingenieurwesen (MWI)	26
§ 21a Mechatronik (MME) Vollzeitstudium	29
§ 21b Mechatronik (MME) Berufsbegleitendes Studium	31
§ 22 Industrial Engineering and Management (MIE)	33
§ 23 Unternehmensführung (BWM)	35
§ 24 International Management Asia-Europe (MIM).....	37
§ 25 Legal Management (WRM).....	39
§ 26 International Project Engineering (IPE).....	41
§ 27 Applied AI Transformation Management (MAI)	43
Teil 4 – Schlussbestimmungen	46
§ 28 In-Kraft-Treten.....	46

Teil 1 – Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für die Zulassung in den folgenden Masterstudiengängen:

- Architektur (MAR),
- Kommunikationsdesign (MKD),
- Bau- und Umweltingenieurwesen (MBU),
- Elektrische Systeme (EIM),
- Business Information Technology (BIT),
- Informatik (MSI),
- Automotive Systems Engineering (ASE),
- Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT),
- Wirtschaftsingenieurwesen (MWI),
- Mechatronik (MME),
- Industrial Engineering and Management (MIE),
- Unternehmensführung (BWM),
- International Management Asia-Europe (MIM),
- Legal Management (WRM),
- International Project Engineering (IPE),
- Applied AI Transformation Management (MAI).

(2) ¹Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO-HAW) bekannt gegeben.

²Die Hochschule entscheidet auf Basis der ZZVO-HAW jedes Studienjahr, für welche der Studiengänge aus Absatz 1 ein Auswahlverfahren durchgeführt wird.

(3) In den zulassungszahlenbeschränkten Studiengängen vergibt die Hochschule die Studienplätze nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) Hochschulzulassungsgesetz (HZG) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 5.

(4) ¹In den Studiengängen, die nicht zulassungszahlenbeschränkt sind, findet kein Auswahlverfahren statt. ²Vom 3. Teil (Besonderer Teil) dieser Satzung finden jeweils nur die Absätze 1 der Paragraphen 12 bis einschließlich 26 Anwendung (Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen).

Teil 2 – Allgemeiner Teil

§ 2 Frist

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung bzw. der Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren sowie alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen, soweit nicht anders bestimmt, müssen für das erste Fachsemester

1. für das Sommersemester bis zum 1. Dezember des Vorjahres,
2. für das Wintersemester bis zum 1. Juni des Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat, eingegangen sein (Ausschlussfristen).

²In der jeweils geltenden Fassung der ZZVO-HAW ist für jeden Masterstudiengang bestimmt, ob die Zulassung zum Winter- und/oder zum Sommersemester möglich ist.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung bzw. der Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren sowie alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen, soweit nicht anders bestimmt, zu höheren Fachsemestern müssen

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat eingegangen sein (Ausschlussfristen).

²Nachweise von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Bewerbungsschluss ausgestellt werden, können

1. für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar des Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 31. August des Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat, nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

(3) Beim Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule ist eine erneute Zulassung erforderlich.

§ 3 Form

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung bzw. der Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren muss sich auf ein bestimmtes Winter-/Sommersemester, einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. ²Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Konstanz unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ³Es können bis zu zwei Anträge für das erste Fachsemester an der Hochschule Konstanz gestellt werden. ⁴Für Bewerbungen für ein höheres Fachsemester kann nur ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule Konstanz nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

¹Der Nachweis über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG. ²Die Zulassung kann auch ohne Kopie eines Abschlusszeugnisses des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für die Zulassung für den Masterstudiengang ist, oder eines gleichwertigen Abschlusses,

beantragen, wenn der Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach dem Landeshochschulgesetz Voraussetzung zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erfüllt werden. ³Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen bei Studiengängen, die ein Auswahlverfahren durchführen, am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der für die Abschlussnote vorgesehenen Gewichtungen ermittelt wird. ⁴Das Ergebnis des Abschlusses bleibt nach § 33 Abs. 2 S. 2 2. Halbsatz HZVO Abs. 1 Nr. unbeachtet.

1. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen und, für zulassungszahlenbeschränkte Studiengänge, Auswahlkriterien für den gewählten Studiengang,
2. bei einer ausländischen Vorbildung die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz,
3. ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache,
4. für zulassungszahlenbeschränkte Studiengänge für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,
5. eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist.
6. von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleistete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester (Quereinstieg) Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen und die vollständig ausgefüllten Anlagen zum Quereinstieg,
7. von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 4.

²Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) ¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) sind für die in § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Studiengänge deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Diese können durch eine deutsche schulische Hochschulzugangsberechtigung (u. a. erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium) nachgewiesen werden. ³Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung

- des Studienkollegs an der Hochschule Konstanz,
2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), sofern im Durchschnitt mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde,
 3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde,
 4. „Telc Deutsch C1 Hochschule“

oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). ⁴Auf den Nachweis einer deutschen Sprachprüfung kann bei Bewerberinnen und Bewerbern im besonders begründeten Einzelfall verzichtet werden, insbesondere, wenn sie die deutsche, schweizerische oder österreichische Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) ¹Sprachnachweise für den gewählten Studiengang, die durch die Bewerberin oder den Bewerber bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden können, können bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters gemäß Terminplan der Hochschule Konstanz, für das der Antrag auf Zulassung bzw. der Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren gestellt wurde, nachgereicht werden. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall gemäß § 6 Abs. 5 unter Vorbehalt.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang sind

1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium, für das eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren festgesetzt ist, in einem der im Besonderen Teil für den jeweiligen Masterstudiengang festgelegten Studiengänge oder ein vergleichbarer Abschluss. Für den Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums muss ein Umfang von 210 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn das grundständige Hochschulstudium nicht mindestens mit der gemäß der im Besonderen Teil (§§ 12-26) festgelegten Gesamtnote abgeschlossen wurde,
2. Nachweise, dass weitere Zugangskriterien nach § 9 i. V. m. §§ 12-26 erfüllt sind,
3. die erfolgreiche Teilnahme an dem Auswahlverfahren gemäß § 9, bei zulassungszahlenbeschränkten Studiengängen.

²Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission des jeweiligen Masterstudiengangs (§ 8).

(2) ¹Wird die Zulassung für einen dreisemestrigen Masterstudiengang beantragt und wird das grundständige Studium abweichend von Abs. 1 Nr. 1 mit 180 ECTS-Punkten nachgewiesen, erfolgt die Zulassung zum Studium unter Auflage gemäß § 6 Abs. 7.

(3) ¹Bei der Anerkennung von akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Zulassung

(1) ¹Vom Vergabe- oder Anmeldeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung bzw. den Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder
2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß Besonderem Teil (§ 12 - 26) nicht erfüllt.

²Ferner ist vom Vergabe- oder Anmeldeverfahren für das erste Semester ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) ¹Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden für die zulassungszahlenbeschränkten Studiengänge nach Abschluss des Auswahlverfahrens, Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. ²Liegen nach Prüfung des Antrags auf Teilnahme am Anmeldeverfahren keine Hinderungsgründe vor, werden für die nicht zulassungszahlenbeschränkten Studiengänge Zulassungsbescheide erteilt. ³Die Bescheide werden in das Campus-Portal der Hochschule Konstanz elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Hochschule. ⁵Ein im Campus-Portal zum Abruf bereit gestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung als bekannt gegeben. ⁶Die Zulassungsbescheide enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation.

(2a) ¹Wer nach Absatz 1 am Vergabe- oder Anmeldeverfahren nicht zu beteiligen ist, erhält einen Ausschlussbescheid. ²Die Ausschlussbescheide werden in das Campus-Portal der Hochschule Konstanz elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). ³Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Hochschule. ⁴Ein im Campus-Portal zum Abruf bereit gestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung als bekannt gegeben.

(3) ¹Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Winter-/Sommersemester, den dort genannten Studiengang und für das dort genannte Fachsemester. ²Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes oder zur Immatrikulation nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, erlischt die Zulassung. ³In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) ¹Die Zulassung für zulassungszahlenbeschränkte Studiengänge ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält. ²Die Zulassung für zulassungszahlenbeschränkte wie auch nicht zulassungszahlenbeschränkte Studiengänge ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. ³Zulassungsanträge nach § 37 HZVO, die nicht innerhalb der Frist nach § 2 Abs. 1 S. 1 eingehen, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.

(5) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einem Vorbehalt, einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist

gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Konstanz gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Werden die gemachten Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich. ⁴Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen. ⁶§ 36 HZVO bleibt unberührt.

(6) ¹Wird die Zulassung auf Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 beantragt, wird die Zulassung unter dem Vorbehalt gemäß Absatz 5 Satz 1 Alternative 1 ausgesprochen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 vor Beginn der Vorlesungszeit erbracht werden und alle mit dem Abschluss zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit nachgewiesen werden. ²Wird der Nachweis unbegründet nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. ³Auf formlosen Antrag an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz kann in besonders begründeten Einzelfällen die vorgenannte Monatsfrist zum Nachweis der mit dem Abschluss zusammenhängenden Voraussetzungen geeignet verlängert werden.

(7) ¹Wird die Zulassung auf Grundlage von § 5 Abs. 2 beantragt, erfolgt die Zulassung zum Studium unter Auflage gemäß Absatz 5 Satz 1 Alternative 4. ²Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin bzw. den Bewerber, bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die zu erbringenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der dafür von der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge getroffenen Regelungen festgelegt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in früheren Hochschulstudien zusätzlich zu den im Studium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden, können als Studienleistungen entsprechend der Auflage anerkannt werden.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) ¹Am Auswahlverfahren für zulassungszahlenbeschränkte Studiengänge nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG i. V. m. § 5 erfüllt.

(2) ¹Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 10 eine Rangliste.

§ 8 Auswahlkommission

(1) ¹Zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, welcher der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern aus der Fakultät. ³Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ⁴Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich mindestens zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission;

der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 9 Zugangs- und Auswahlkriterien in den Masterstudiengängen

(1) ¹Im Besonderen Teil (§§ 12-26) dieser Satzung können ein oder mehrere der in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien als weitere Zugangskriterien festgelegt werden. ²Näheres regelt der Besondere Teil für den jeweiligen Studiengang (§§ 12-26).

(2) ¹Für die Bildung der Ranglisten für das erste Fachsemester in den Masterstudiengängen, die ein Auswahlverfahren durchführen wird, neben dem Ergebnis des fachlich einschlägigen Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses, mindestens eines der folgenden Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. Leistungen, die in dem Studium erbracht wurden, das Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang ist,
2. Englischkenntnisse, näheres regelt der Besondere Teil für den jeweiligen Studiengang (§§ 12-26),
3. Berufstätigkeit und Qualifikationen:
 - a) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine andere einschlägige Berufstätigkeit, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln und in Kombination, und
 - b) Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination,
4. das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
5. das Ergebnis des Auswahlgesprächs/anderen mündlichen Verfahrens gemäß § 9a,
6. ein Motivationsschreiben,
7. eine schriftliche Abhandlung (Essay).

²Näheres sowie die Gewichtung regelt der Besondere Teil für den jeweiligen Studiengang (§§ 12-26).

(2) ¹Die Auswahl für höhere Fachsemester erfolgt gemäß § 7 HZG i. V. m. § 32 HZVO.

§ 9a Auswahlgespräch

(1) ¹Die nach dem Ergebnis der Vorauswahlkriterien (siehe Besonderer Teil §§ 12-26) rangbesten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem mindestens 15-minütigen Auswahlgespräch eingeladen. ²Die Zahl der einzuladenden Personen beträgt mindestens das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze. ³Pro Auswahlgespräch können bis zu drei Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Hochschule rechtzeitig über die Modalitäten des Auswahlgesprächs informiert. ²Der genaue Termin und die Modalitäten

werden bei elektronischer Kommunikation spätestens sieben Tage und bei postalischer Kommunikation spätestens 14 Tage vor dem Gespräch durch die Hochschule bekannt gegeben.

(3) ¹Im Auswahlgespräch wird die Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten bewertet. ²Hierbei können unter anderem folgende Kriterien herangezogen werden:

1. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließende Berufstätigkeiten,
2. Kommunikative/soziale Kompetenzen/technisches Verständnis,
3. Deckungsgrad zwischen den Erwartungen der Bewerberin oder des Bewerbers und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeiten,
4. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Stressresistenz.

³Die studiengangsspezifischen Kriterien sowie die Bewertung des Auswahlgesprächs sind im Besonderen Teil (§§ 12-26) festgelegt. ⁴Eine Bewerberin oder ein Bewerber hat erfolgreich an einem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn er/sie die im Besonderen Teil (§§ 12-26) festgelegte Mindestpunktzahl bzw. Note erreicht hat. ⁵Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht zum Gespräch, wird das Gespräch als nicht bestanden bewertet; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁶Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber zu einem späteren Gesprächstermin erneut einzuladen.

(4) ¹Zur Durchführung der Auswahlgespräche können von der Auswahlkommission mehrere Gesprächskommissionen benannt werden. ²Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder einer Gesprächskommission sein. ³Jede Gesprächskommission besteht aus zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Professorin oder ein Professor der Fakultät des jeweiligen Studiengangs bzw. der beteiligten Fakultäten des Studiengangs sein muss. ⁴Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. ⁵Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der in Abs. 3 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein.

§ 10 Erstellung der Rangliste

(1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der im Besonderen Teil dieser Satzung genannten Auswahlkriterien vergeben.

(2) ¹Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Auswahlnote.

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach der Auswahlnote entsprechend Absatz 2; beginnend bei dem niedrigsten Wert.

(4) ¹Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Studiengang ist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Alternative 1 HZG. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 Satz 4, 2. Halbsatz HZG (Losverfahren).

§ 11 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) ¹Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 33 Absatz 3 Satz 2 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, die die Vereinbarkeit von wissenschaftlichem Studium an der Hochschule Konstanz und regionalem Leistungssport sicherstellen soll, einem besonders zu fördernden Personenkreis angehören und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt.

²Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten gemäß § 9 im Auswahlverfahren ausgewählt.

Teil 3 – Besonderer Teil

§ 12 Architektur (MAR)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Architektur ist ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang Architektur. Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 muss für den Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums ein Umfang von 180 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Architektonische Kompetenz anhand der zum Gespräch vorgelegten Arbeiten (Entwurf, Darstellung, Konstruktion, Umsetzung, Konzept, Komplexität und Bearbeitungstiefe der gezeigten Arbeiten, Skizze und Zeichnung und Abgrenzung des eigenen Anteils an Teamarbeiten).
- II. Soziale und kommunikative Kompetenz (z.B. nachvollziehbare Erläuterung architektonischer Zusammenhänge, Schlüssigkeit der Argumentation, Breite der Gesprächsinhalte und kulturelle Bildung, Reflexionsfähigkeit, soziale Interaktion, Teamfähigkeit).
- III. Motivation für den gewählten Studiengang an der HTWG.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige Tätigkeit in der Praxis, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, und besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungen einer anerkannten Einrichtung werden bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei werden die

Berufstätigkeit und die besonderen Vorbildungen auf Grund der eingereichten Unterlagen (Zeugnisse und Bescheinigungen folgendermaßen gewertet:

Fachspezifische Berufstätigkeit nach Abschluss des Bachelorstudiums bis zum Zeitpunkt der Bewerbung:

- Für mindestens neun Monate Tätigkeit bis zu einem Jahr: 0,1 Notenpunkte
- Für mindestens ein Jahr Tätigkeit bis zu zwei Jahren: 0,2 Notenpunkte
- Für mindestens zwei Jahre Tätigkeit: 0,4 Notenpunkte.
- Einer Berufstätigkeit gleichwertige Fortbildungen können einmalig mit 0,1 Notenpunkten aufgewertet werden.

Somit sind insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte möglich. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

1. Kriterien für die Einladung zum Auswahlgespräch

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt. Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Architektur.

2. Termin und Ort des Auswahlgesprächs

Die Auswahlgespräche finden in der Regel zwischen ein und vier Wochen nach Bewerbungsschluss statt. Der genaue Zeitraum wird bis spätestens eine Woche vor Bewerbungsschluss auf der Homepage der Studiengänge Architektur veröffentlicht. Wenn nicht anders bekannt gegeben, findet das Gespräch vor Ort an der HTWG Konstanz statt. In unzumutbaren Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Video-Gespräch gestellt werden (Härtefall).

3. Vorzulegende Unterlagen

Zum Gespräch ist ein Portfolio vorzulegen. Die Auswahlkommission entscheidet über Umfang, Format, Art und Frist der Einreichung. Dies wird bis spätestens eine Woche vor Bewerbungsschluss auf der Homepage der Studiengänge Architektur bekannt gegeben.

4. Gesprächsteilnehmer*innen

Das Gespräch wird von der Auswahlkommission der Studiengänge Architektur geführt und findet als Einzel- oder Gruppengespräch statt (bis maximal 3 Bewerber*innen). Die Art und Gruppengröße wird spätestens mit der Einladung an die Bewerber*innen bekannt gegeben.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die das Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 und die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 13 Kommunikationsdesign (MKD)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign ist ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Kommunikationsdesign oder einer verwandten Fachrichtung sowie das Einreichen eines Portfolios mit fünf bis zehn eigenen Arbeiten. Außerdem ist eine von der sich bewerbenden Person unterschriebene Erläuterung einzureichen dazu, in welchem Zusammenhang und unter Zuhilfenahme welcher Techniken die jeweilige Arbeit entstanden ist. Weitere Informationen zu der Art der Einreichung werden auf dem Webportal des Masterstudiengangs Kommunikationsdesign veröffentlicht.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Orientiertheit über aktuelle Themen des Fachdiskurses,
- II. Informiertheit über allgemeine gesellschaftliche Fragestellungen,
- III. Souveränität im Umgang mit fachspezifischen Begriffen und Methoden,
- IV. Kommunikative und strategische Kompetenzen und Schlüssigkeit der Argumentation und
- V. Deckungsgrad zwischen den Erwartungen der sich bewerbenden Person und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine sich bewerbende Person hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten bildet die Auswahlnote (vgl. Abs. 4).

2. Arbeiten, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder im Rahmen einer Berufstätigkeit erbracht wurden **- Vorauswahl**

Mit den Bewerbungsunterlagen ist ein Portfolio mit fünf bis zehn eigenen, gestalterischen Arbeiten aus dem Bereich Kommunikationsdesign und/ oder verwandter Fachrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Studium nach Abs. 1 oder einer beruflichen Tätigkeit erstellt wurden, sowie eine von der sich bewerbenden Person unterschriebene Erklärung, dass alle vorgelegten Arbeiten eigene Arbeiten sind. Diese Erklärung muss zudem beinhalten, mit welchen Hilfsmitteln, Verfahren, in welchem Zusammenhang und in welchem Jahr die Arbeitsproben jeweils angefertigt wurden. Weitere Informationen zur Art der Einreichung werden auf dem Webportal des Masterstudiengangs Kommunikationsdesign veröffentlicht. Der Schwerpunkt der Arbeiten muss im Bereich des Kommunikationsdesigns liegen. Die Bewertung des Portfolios ergibt die Vorauswahlnote. Das Ergebnis der Vorauswahl entscheidet über die Zulassung zum weiteren Verfahren. Die Bewertung des Portfolios erfolgt nach Eignung für den Studiengang Kommunikationsdesign auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen

der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission nach § 8 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das arithmetische Mittel der Noten bildet die Vorauswahlnote. Die Vorauswahl ist bestanden, wenn das Portfolio mindestens mit der Durchschnittsnote 3,0 bewertet wurde.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Es werden nur gestalterische Arbeiten gemäß Nr. 2 berücksichtigt.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den sich bewerbenden Personen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach Abs. 2 Nr. 2 statt. Wer die Vorauswahl nach Abs. 2 Nr. 2 bestanden hat wird auf einer Rangliste nach der Vorauswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 2 geführt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Personen, die eine Bewerbung eingereicht haben, beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Kommunikationsdesign.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird, unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die das Auswahlgespräch mindestens mit der Note „4,0“ abgeschlossen haben, eine Rangliste nach der Auswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 1 erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 14 Bau- und Umweltingenieurwesen (MBU)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen ist ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Umwelttechnik & Ressourcenmanagement / Umweltingenieurwesen oder einer jeweils verwandten Fachrichtung. Der Masterstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen gliedert sich in die Studienrichtungen Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen. Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium muss eine der beiden Studienrichtungen verbindlich gewählt werden. Auf die Studienrichtung Bauingenieurwesen entfallen 80 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Zugangsvoraussetzung für diese Studienrichtung ist ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder einer verwandten Fachrichtung. Auf die Studienrichtung Umweltingenieurwesen entfallen 20 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Zugangsvoraussetzung ist für diese Studienrichtung ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Umwelttechnik und Ressourcenmanagement oder Umweltingenieurwesen oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang,
- II. Kommunikative Kompetenzen und
- III. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewerbung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige Praxistätigkeit in den Bereichen Bauingenieurwesen, Umwelttechnik, Ressourcenmanagement oder Umweltingenieurwesen, die nach Abschluss des grundständigen Studiums gemäß Abs. 1 nachgewiesen wird und besondere Vorbildungen,

insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungsnachweise anerkannter Einrichtungen, werden bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei werden die Berufstätigkeit und die besonderen Vorbildungen zusammen auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala mit 0,0; 0,1; 0,2; ...; 1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4, getrennt nach den Studienrichtungen Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen statt. Dazu wird für jede Studienrichtung eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen.

Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der für die jeweilige Studienrichtung zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die das Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, für jede Studienrichtung eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 70 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 30 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 15 Elektrische Systeme (EIM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Elektrische Systeme ist ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes Studium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige Praxistätigkeit im Bereich Elektrotechnik und Informationstechnik, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens zwölf Monaten, nachgewiesen wird, und besondere Vorbildung, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungsnachweise einer anerkannten Einrichtung werden gemäß folgender Skala berücksichtigt:

1. besondere Qualifikation(en) mit einem Notenpunkt zwischen 0,1 und 0,3
2. Berufstätigkeit ab zwölf Monate mit einem Notenpunkt zwischen 0,1 und 0,3.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der entsprechende Wert bzw. die kumulierte Gesamtzahl von 1. und 2. bildet die Teilnote 2.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 1 wird die Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 4 abgezogen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 16 Business Information Technology (BIT)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Business Information Technology ist ein mit der Note 2,4 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium der Informatik oder der Betriebswirtschaftslehre oder in einem zur Informatik oder Betriebswirtschaftslehre verwandten Studiengang. Davon ausgeschlossen ist der Studiengang Wirtschaftsinformatik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang.

1. Bei einem Studienabschluss in Informatik müssen mindestens 100 ECTS-Punkte in Informatik-Fächern nachgewiesen werden. Darin müssen enthalten sein:

- a. Grundlagen der Informatik,
- b. Programmierung,
- c. Algorithmen und Datenstrukturen und
- d. Datenbanken.

2. Bei einem Studienabschluss in Betriebswirtschaftslehre müssen mindestens 100 ECTS-Punkte in betriebswirtschaftlichen Fächern nachgewiesen werden. Darin müssen enthalten sein:

- a. Grundlagen der Betriebswirtschaft,
- b. Rechnungswesen,
- c. Supply Chain Management und
- d. Controlling.

3. Bei einem Studienabschluss in einem zu Informatik und/oder Betriebswirtschaftslehre verwandten Studiengang müssen mindestens 100 ECTS-Punkte in Informatik-Fächern und/oder betriebswirtschaftlichen Fächern nachgewiesen werden, wobei darin aus den unter Nr. 1 a) bis d) und Nr. 2 a) bis d) genannten Fächern mindestens vier enthalten sein müssen.

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 muss für den Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums statt 210 ECTS ein Umfang von 180 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeit; Interesse am Studienfach, Reflexion der beruflichen Zielsetzungen Wissenschaft und Praxis und
- II. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Eigenständigkeit.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch

teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests
Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige Berufstätigkeit in der Praxis in der Anwendung oder Darstellung Betrieblicher Informationssysteme für die Dauer von mindestens sechs Monaten, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 nachgewiesen wird, und besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungsnachweise einer anerkannten Einrichtung werden bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei werden die Berufstätigkeit oder besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungsnachweise einer anerkannten Einrichtung gemäß folgender Skala bewertet:

1. besondere Vorbildung(en) um den Wert 0,1,
2. Berufstätigkeit ab sechs Monate um den Wert 0,1,
3. Berufstätigkeit ab 12 Monate um den Wert 0,2,
4. Berufstätigkeit ab 18 Monate um den Wert 0,3 und
5. Berufstätigkeit ab 24 Monate um den Wert 0,4.

Der entsprechende Wert bzw. die kumulierte Gesamtzahl von 1 und 2 oder 1 und 3 oder 1 und 4 oder 1 und 5 bildet die Teilnote 3.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt. Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Studiengang Business Information Technology.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die das Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 17 Informatik (MSI)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Informatik ist ein mit mindestens der Note 2,4 abgeschlossenes Hochschulstudium der Informatik, Wirtschaftsinformatik, Automobilinformationstechnik, Gesundheitsinformatik oder einer verwandten Fachrichtung. Bei einer verwandten Fachrichtung müssen mindestens 60 ECTS-Punkte in Fächern der Informatik nachgewiesen werden. Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium muss eine der drei Studienrichtungen verbindlich gewählt werden: Autonome Systeme (MSI-AS), IT-Management (MSI-ITM) oder Software-Engineering (MSI-SE). Auf die einzelnen Studienrichtungen entfallen in der Regel jeweils ein Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeit, Interesse an der gewählten Studienrichtung und Reflexion der beruflichen Zielsetzung in Wissenschaft und Praxis
- II. Kommunikative Kompetenzen,
- III. Technisches Verständnis und
- IV. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Stressresistenz.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studienfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige Praxistätigkeit im Bereich Informatik für die Dauer von mindestens sechs Monate, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1, nachgewiesen wird, und besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungsnachweise einer anerkannten Einrichtung werden bei der Auswahl

berücksichtigt. Dabei werden die Berufstätigkeit und die besonderen Vorbildungen auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer gemeinsamen Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; 0,3; 0,4; 0,5 gemeinsam bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4, getrennt nach den Studienrichtungen, statt. Dazu wird je Studienrichtung eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der für die jeweilige Studienrichtung zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die das Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste je Studienrichtung nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 18 Automotive Systems Engineering (ASE)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Automotive Systems Engineering sind:

1. Ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung.
2. Englischkenntnisse, äquivalent zu Niveau-Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen. Als äquivalent zu einem Zertifikat über die Niveau-Stufe B1 gelten insbesondere folgende Nachweise:
 - das Schulabschlusszeugnis, aus dem der Besuch des Englischunterrichts bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife hervorgeht oder
 - ein Notenspiegel, aus dem die bestandene Prüfungsleistung über eine Lehrveranstaltung im Rahmen des grundständigen Studiums hervorgeht, die die englische Sprache zum Inhalt hatte oder
 - eine Bescheinigung über den mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an einer Schule, Hochschule oder anderen Bildungsinstitution mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - eine Bescheinigung über den Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, der einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. einem Studiensemester umfasst.

Die Vorlage anderer geeigneter Nachweise ist möglich.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Teilnote 1 als Basis zur Bestimmung der Auswahlnote. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Teilnote 1 zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Technische Mechanik (Dynamik),
- Thermodynamik,
- Messtechnik,
- Regelungstechnik,
- Fahrzeugtechnik.

Dabei wird eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer jeweils mit dem Wert 0,1 bewertet. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 2.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studienfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Berufstätigkeiten und Weiterbildungen, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu Erfahrungen in der Anwendung der fachspezifischen Kompetenzen geführt haben, werden bei der Auswahl berücksichtigt. Die durch Weiterbildungszertifikate und Arbeitszeugnisse nachgewiesene Gesamtzeit bis maximal 3 Jahre wird berechnet. Jeder vollständige Monat wird mit 0,01 bewertet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 3.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 1 werden die Teilnote 2 und die Teilnote 3 abgezogen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 19 Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik ist ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Umwelt- und Verfahrenstechnik, Physikalische Technik, Chemie / Biologische Chemie oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Teilnote 1. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Teilnote 1 zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studienfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Berufstätigkeiten und Weiterbildungen, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu Erfahrungen in der Anwendung der fachspezifischen Kompetenzen geführt haben, werden bei der Auswahl berücksichtigt. Die durch Arbeitszeugnisse und Weiterbildungszertifikate nachgewiesenen Berufstätigkeiten und Weiterbildungen werden gemäß folgender Skala bewertet:

1. Weiterbildung(en) um den Wert 0,1,
2. Berufstätigkeit ab einem Jahr um den Wert 0,1,
3. Berufstätigkeit ab zwei Jahren um den Wert 0,2 und
4. Berufstätigkeit ab drei Jahren um den Wert 0,3.

Der entsprechende Wert bzw. die kumulierte Gesamtzahl von 1 und 2 oder 1 und 3 oder 1 und 4 bildet die Teilnote 2.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 1 wird die Teilnote 2 abgezogen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 20 Wirtschaftsingenieurwesen (MWI)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

1. Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Bauwesen oder einer verwandten Fachrichtung (für die Studienrichtung Bauingenieurwesen), mit der Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik oder einer verwandten Fachrichtung (für die Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik) oder mit der Studienrichtung Maschinenbau oder einer verwandten Fachrichtung (für die Studienrichtung Maschinenbau).
2. Englischkenntnisse, äquivalent zu Niveau-Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen. Als äquivalent zu einem Zertifikat über die Niveau-Stufe B1 gelten insbesondere folgende Nachweise:
 - das Schulabschlusszeugnis, aus dem der Besuch des Englischunterrichts bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife hervorgeht oder
 - ein Notenspiegel, aus dem die bestandene Prüfungsleistung über eine Lehrveranstaltung im Rahmen des grundständigen Studiums hervorgeht, die die englische Sprache zum Inhalt hatte oder
 - eine Bescheinigung über den mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an einer Schule, Hochschule oder anderen Bildungsinstitution mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - eine Bescheinigung über den Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, der einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. einem Studiensemester umfasst.

Die Vorlage anderer geeigneter Nachweise ist möglich.

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium muss eine der drei Studienrichtungen verbindlich gewählt werden: Bauingenieurwesen (BI), Elektro- und Informationstechnik (EI) oder Maschinenbau (MA). Auf die Studienrichtung Maschinenbau (MA) entfällt die Hälfte, auf die Studienrichtungen Bauingenieurwesen (BI) und Elektro- und Informationstechnik (EI) je ein Viertel der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs
- a) In den Studienrichtungen Bauingenieurwesen (BI) und Elektro- und Informationstechnik (EI) erfolgt die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 9a Abs. 3 nach folgenden Kriterien:
- I. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeit
 - II. Kommunikative Kompetenzen
 - III. Technisches Verständnis
 - IV. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Stressresistenz.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer

um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung

b) Für die Studienrichtung Maschinenbau (MA) ist ein Auswahlgespräch nicht vorgesehen.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 Nr. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studienfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

a) Bei der Auswahl für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen (BI) und Elektro- und Informationstechnik (EI) wird eine einschlägige Praxistätigkeit für die Dauer von mindestens sechs Monaten berücksichtigt, die nach Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 nachgewiesen wird. Besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungen einer anerkannten Einrichtung werden bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigt. Dabei werden die Berufstätigkeit und die besonderen Vorbildungen auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer gemeinsamen Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ;1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

b) Bei der Auswahl für die Studienrichtung Maschinenbau (MA) wird eine einschlägige, mindestens einjährige Praxistätigkeit berücksichtigt, die nach Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 nachgewiesen wird. Besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungen einer anerkannten Einrichtung werden bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigt. Dabei werden die Berufstätigkeit und die besonderen Vorbildungen auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer gemeinsamen Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ;1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1 für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen (BI) und Elektro- und Informationstechnik (EI)

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4a, getrennt nach den Studienrichtung Bauingenieurwesen (BI) und Elektro- und Informationstechnik (EI), statt. Dazu wird je Studienrichtung eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4a ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der für die jeweilige Studienrichtung zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

a) Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen (BI) und Elektro- und Informationstechnik (EI), die das Auswahlgespräch erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste je Studienrichtung nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1a zu 50 vom Hundert eingehen.

b) Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen für die Studienrichtung Maschinenbau (MA) eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die Teilnote 3 nach Abs. 2 Nr. 4b abgezogen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

(6) Auswahlkommission nach § 8

Die Auswahlkommission für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird vom Dekanat der Fakultät Maschinenbau eingesetzt; der Kommission gehören je ein Mitglied der Fakultäten Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik und Maschinenbau an. Für die Durchführung der Auswahlverfahren wird für jede Studienrichtung eine Gesprächskommission gemäß § 9a Abs. 4 eingesetzt. Die Mitglieder der Gesprächskommission für die Studienrichtung Bauingenieurwesen (BI) werden vom Dekanat der Fakultät Bauingenieurwesen bestellt, die Mitglieder der Gesprächskommission für die Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik (EI) werden vom Dekanat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik bestellt.

§ 21a Mechatronik (MME) Vollzeitstudium

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Mechatronik sind:

1. Ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Mechatronik, Feinwerktechnik oder einer verwandten Fachrichtung.
2. Englischkenntnisse, äquivalent zu Niveau-Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen. Als äquivalent zu einem Zertifikat über die Niveau-Stufe B1 gelten insbesondere folgende Nachweise:
 - I. das Schulabschlusszeugnis, aus dem der Besuch des Englischunterrichts bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife hervorgeht oder
 - II. ein Notenspiegel, aus dem die bestandene Prüfungsleistung über eine Lehrveranstaltung im Rahmen des grundständigen Studiums hervorgeht, die die englische Sprache zum Inhalt hatte oder
 - III. eine Bescheinigung über den mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an einer Schule, Hochschule oder anderen Bildungsinstitution mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - IV. eine Bescheinigung über den Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, der einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. einem Studiensemester umfasst.Die Vorlage anderer geeigneter Nachweise ist möglich.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Teilnote 1 als Basis zur Bestimmung der Auswahlnote. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Teilnote 1 zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Technische Mechanik (Dynamik),
- Elektrotechnik,
- Messtechnik,
- Regelungstechnik,
- Elektrische Antriebe.

Dabei wird eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer jeweils mit dem Wert 0,1 bewertet. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 2.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studienfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Berufstätigkeiten und Weiterbildungen, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu Erfahrungen in der Anwendung der fachspezifischen Kompetenzen geführt haben, werden bei der Auswahl berücksichtigt. Die durch Weiterbildungszertifikate und Arbeitszeugnisse nachgewiesene Gesamtzeit bis maximal 3 Jahre wird berechnet. Jeder vollständige Monat wird mit 0,01 bewertet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 3.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 1 werden die Teilnote 2 und die Teilnote 3 abgezogen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 21b Mechatronik (MME) Berufsbegleitendes Studium

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Mechatronik sind:

1. Ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Systemtechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Mechatronik, Feinwerktechnik oder einer verwandten Fachrichtung.
2. Englischkenntnisse, äquivalent zu Niveau-Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen. Als äquivalent zu einem Zertifikat über die Niveau-Stufe B1 gelten insbesondere folgende Nachweise:
 - I. das Schulabschlusszeugnis, aus dem der Besuch des Englischunterrichts bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife hervorgeht oder
 - II. ein Notenspiegel, aus dem die bestandene Prüfungsleistung über eine Lehrveranstaltung im Rahmen des grundständigen Studiums hervorgeht, die die englische Sprache zum Inhalt hatte oder
 - III. eine Bescheinigung über den mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an einer Schule, Hochschule oder anderen Bildungsinstitution mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - IV. eine Bescheinigung über den Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, der einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. einem Studiensemester umfasst.Die Vorlage anderer geeigneter Nachweise ist möglich.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Teilnote 1 als Basis zur Bestimmung der Auswahlnote. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Teilnote 1 zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Technische Mechanik (Dynamik),
- Elektrotechnik,
- Messtechnik,
- Regelungstechnik,
- Elektrische Antriebe.

Dabei wird eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer jeweils mit dem Wert 0,1 bewertet. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 2.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studienfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Berufstätigkeiten und Weiterbildungen, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu Erfahrungen in der Anwendung der fachspezifischen Kompetenzen geführt haben, werden bei der Auswahl berücksichtigt. Die durch Weiterbildungszertifikate und Arbeitszeugnisse nachgewiesene Gesamtzeit bis maximal 3 Jahre wird berechnet. Jeder vollständige Monat wird mit 0,01 bewertet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 3.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 1 werden die Teilnote 2 und die Teilnote 3 abgezogen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 22 Industrial Engineering and Management (MIE)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

1. Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Industrial Engineering and Management ist ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung.
2. Englischkenntnisse, äquivalent zu Niveau-Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen. Als äquivalent zu einem Zertifikat über die Niveau-Stufe B1 gelten insbesondere folgende Nachweise:
 - das Schulabschlusszeugnis, aus dem der Besuch des Englischunterrichts bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife hervorgeht oder
 - ein Notenspiegel, aus dem die bestandene Prüfungsleistung über eine Lehrveranstaltung im Rahmen des grundständigen Studiums hervorgeht, die die englische Sprache zum Inhalt hatte oder
 - eine Bescheinigung über den mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an einer Schule, Hochschule oder anderen Bildungsinstitution mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - eine Bescheinigung über den Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, der einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. einem Studiensemester umfasst.

Die Vorlage anderer geeigneter Nachweise ist möglich.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Auswahlnote für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Teilnote 1 zu berücksichtigen. Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Mathematik,
- Projektmanagement,
- Qualitätsmanagement,
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre / Kostenrechnung.

Dabei wird eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer jeweils mit dem Wert 0,1 bewertet. Die kumulierte Gesamtzahl bildet die Teilnote 2.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studienfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige Berufstätigkeit in der Praxis, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, und besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungsnachweise einer anerkannten Einrichtung werden bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit oder besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungsnachweise einer anerkannten Einrichtung gemäß folgender Skala bewertet:

1. besondere Vorbildung(en) um den Wert 0,1,
2. Berufstätigkeit ab einem Jahr um den Wert 0,1,
3. Berufstätigkeit ab zwei Jahren um den Wert 0,2 und
4. Berufstätigkeit ab drei Jahren um den Wert 0,3.

Der entsprechende Wert bzw. die kumulierte Gesamtzahl von 1 und 2 oder 1 und 3 oder 1 und 4 bildet die Teilnote 3.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 1 werden die Teilnote 2 und Teilnote 3 abgezogen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 23 Unternehmensführung (BWM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Unternehmensführung ist ein mit der Mindestnote 2,5 abgeschlossenes Erststudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Betriebswirtschaftslehre oder einer verwandten Fachrichtung. Bei einer verwandten Fachrichtung müssen mindestens 80 ECTS-Punkte in Fächern mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug nachgewiesen werden.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt durch Bewertung der Eignung des Bewerbers / der Bewerberin ermittelt durch das arithmetische Mittel der Wertungen der Mitglieder der Auswahlkommission. Zur Beurteilung der Eignung wird eine strukturierte Auswertung anhand der folgenden Eignungskriterien vorgenommen: Motivation, Kommunikation, Selbstreflexion, Selbstsicherheit, Zeitmanagement, Ausdauer, Teamfähigkeit, Präsentationstechniken, Kreativität, Englischkenntnisse.

Aus der Bewertung dieser Eignungskriterien wird eine Gesamtnote errechnet, welche die Bewertung der Eignung abbildet.

Die Bewertung erfolgt auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde; diese Note bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studienfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt. Diese Rangliste wird anhand der Teilnote 2 erstellt.

Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt höchstens das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Unternehmensführung.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich teilgenommen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Teilnote 1 und die Teilnote 2 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 24 International Management Asia-Europe (MIM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Management Asia-Europe sind:

1. ein mit der Mindestnote 2,5 abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 im Studiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management, in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder asienwissenschaftlichen Studiengang oder einer verwandten Fachrichtung,
2. sehr gute Englischkenntnisse, mindestens auf der Niveau-Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen, bestätigt durch einen geeigneten Nachweis.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeit,
- II. Kommunikative und interkulturelle Kompetenzen,
- III. Wirtschaftswissenschaftliches und regionalspezifisches Verständnis, analytische Fähigkeiten,
- IV. Berufspraktische Erfahrungen und
- V. Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung, Ausdrucksweise und Resilienz.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studienfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt. Diese Rangliste wird anhand der Teilnote 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang International Management Asia-Europe.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die am Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich teilgenommen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Teilnote 1 und die Teilnote 2 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

(6) Regelungen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 4 ist dem Antrag auf Zulassung ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in englischer Sprache beizufügen.
2. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 sind keine deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen, da das Studienprogramm vollständig in englischer Sprache angeboten und durchgeführt wird.

§ 25 Legal Management (WRM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

1. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Legal Management sind:
 - a. ein mit der Mindestnote 2,9 abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 im Studiengang Wirtschaftsrecht (Abschlussgrad Bachelor of Laws – LL. B. oder Diplom-Wirtschaftsjurist/in (FH)) an einer in- oder ausländischen Hochschule, oder
 - b. ein mit der Mindestnote 2,9 abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 an einer in- oder ausländischen Hochschule in einer zum Studiengang Wirtschaftsrecht gemäß Nr. 1a) verwandten Fachrichtung, oder
 - c. ein rechtswissenschaftlicher Abschluss mit mindestens 6,5 Notenpunkten, sofern eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung von mindestens 20 ECTS Punkten im Rahmen eines Hochschulstudiums nachgewiesen werden kann.
2. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Legal Management sind außerdem: Sehr gute Englischkenntnisse (äquivalent zu Niveau-Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen).

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeit und
- II. Kommunikative Kompetenzen.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 11 Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studienfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt. Diese Rangliste wird anhand der Teilnote 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Legal Management.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die am Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich teilgenommen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Teilnote 1 und die Teilnote 2 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

§ 26 International Project Engineering (IPE)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

1. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Project Engineering sind:
 - a. ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem Studiengang der Fachrichtung Ingenieurwesen mit der Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik oder Umwelttechnik und Ressourcenmanagement oder in einem Studiengang in einer verwandten Fachrichtung,
 - b. erfolgreich absolvierte Module in den Bereichen Wirtschaft, Recht und Projektmanagement, die im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten nachgewiesen werden,
 - c. erfolgreich absolvierte Module in den Bereichen Umwelttechnik, Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik, die im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden oder im grundständigen Hochschulstudium erfolgreich absolvierte Module in den Bereichen Elektro- und Informationstechnik, Mechatronik und Anlagentechnik, die im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.
2. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Project Engineering sind außerdem: Sehr gute Englischkenntnisse (äquivalent zu Niveau-Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen) bestätigt durch einen geeigneten Nachweis. Der Sprachnachweis entfällt, wenn im grundständigen Hochschulstudium Lehrveranstaltungen in englischer Sprache im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden und entsprechend nachgewiesen werden. Die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen sind vom Bewerber bzw. von der Bewerberin zusammenzustellen und zu erklären.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Absatz 1 bildet die Teilnote 1. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studienfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige, berufsbezogene Praxistätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit aufgrund der eingereichten Unterlagen gemäß folgender Skala bewertet:

- ab einem Jahr um den Wert 0,1,

- ab zwei Jahren um den Wert 0,2 und
- ab drei Jahren um den Wert 0,3.

Der entsprechende Wert bildet die Teilnote 2.

Der Zeitraum eines studien- oder berufsbezogenen Auslandsaufenthalts in einem Land, das nicht Deutsch als Amtssprache hat, oder der Besuch einer Schule, Hochschule oder anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungsinstitution mit einer Fremdsprache (nicht Deutsch) als Hauptunterrichtssprache, dessen Ende nicht länger als 10 Jahre zurückliegt und der für die Dauer von mindestens drei Monaten nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird der Zeitraum des studien- oder berufsbezogenen Auslandsaufenthalts aufgrund der eingereichten Unterlagen gemäß folgender Skala bewertet:

- ab drei Monaten um den Wert 0,1,
- ab sechs Monaten um den Wert 0,2,
- ab neun Monaten um den Wert 0,3.

Der entsprechende Wert bildet die Teilnote 3.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 1 wird die Teilnote 2 und Teilnote 3 nach Abs. 2 Nr. 4 abgezogen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO

Nicht zutreffend.

(6) Auswahlkommission nach § 8

Die Auswahlkommission für den Studiengang International Project Engineering wird vom Dekanat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik eingesetzt; der Kommission gehören je ein Mitglied der Fakultäten Bauingenieurwesen und Elektrotechnik und Informationstechnik an.

§ 27 Applied AI Transformation Management (MAI)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

1. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Applied AI Transformation Management sind:
 - a) ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder einer verwandten Fachrichtung,
 - b) der Nachweis von mindestens 20 ECTS-Punkten im Fach Mathematik, Informatik und/oder Statistik,
 - c) der Nachweis von mindestens 20 ECTS-Punkten in den Bereichen Wirtschaft, Management und Recht.
2. Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Applied AI Transformation Management sind außerdem sehr gute Englischkenntnisse, mindestens auf Niveau-Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen, bestätigt durch einen geeigneten Nachweis. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere:
 - a) TOEFL iBT mit mindestens 95 Punkten,
 - b) IELTS Academic mit mindestens 7,0 Punkten,
 - c) Cambridge English: B2 First (FCE) oder höher,
 - d) ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges grundständiges Hochschulstudium.

Die Vorlage anderer geeigneter Nachweise ist möglich. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Auswahlkommission.

Der Sprachnachweis entfällt, wenn im grundständigen Hochschulstudium Lehrveranstaltungen in englischer Sprache im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden und entsprechend nachgewiesen werden.

Die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen sind von der Bewerberin oder dem Bewerber zusammenzustellen und zu erklären.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Absatz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Absatz 1 bildet die Teilnote 1. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 1. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige, berufsbezogene Praxistätigkeit für die Dauer von mindestens neun Monaten, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Einschlägig sind insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Künstliche Intelligenz, Digitalisierung, Transformation, Projektmanagement, Prozessmanagement, Produktmanagement, Innovationsmanagement, Softwareentwicklung, Data Science, Unternehmensentwicklung oder in vergleichbaren Bereichen. Dabei wird die Berufstätigkeit aufgrund der eingereichten Unterlagen gemäß folgender Skala bewertet:

- ab neun Monate um den Wert 0,1,
- ab 21 Monaten um den Wert 0,2,
- ab 33 Monaten um den Wert 0,3.

Der entsprechende Wert bildet die Teilnote 2.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 1 wird die Teilnote 2 abgezogen.

Teilnote 1 ist die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Absatz 2 Nr. 2. Teilnote 2 ist der nach Absatz 2 Nr. 4 ermittelte Bonuswert für einschlägige Berufstätigkeit.

Nicht in Anspruch genommene Studienplätze im allgemeinen Auswahlverfahren werden in der Quote nach Absatz 5 vergeben.

(5) Ausländerquote gemäß § 6a HZG i. V. m. § 33 HZVO

In dem Masterstudiengang Applied AI Transformation Management, dessen Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausgerichtet ist, dessen Lehrveranstaltungen vollständig in englischer Sprache abgehalten werden und der zu einem international anschlussfähigen Hochschulgrad führt, wird die Quote für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, gemäß § 6a HZG BW i. V. m. § 33 HZVO BW auf 40 Prozent festgesetzt.

Die Rangfolge auf der Liste für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich gemäß § 6a HZG nach Absatz 2 Nr. 2 durch die Teilnote 1.

Bei Ranggleichheit richtet sich die Rangfolge gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 9 und 10 HZG analog nach dem Los.

Nicht in Anspruch genommene Studienplätze dieser Quote werden im allgemeinen Auswahlverfahren nach Absatz 4 vergeben.

(6) Auswahlkommission nach § 8

Die Auswahlkommission für den Studiengang Applied AI Transformation Management wird vom Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen eingesetzt; der Kommission gehören je ein Mitglied der Fakultät Bauingenieurwesen und einer weiteren Fakultät der Hochschule Konstanz an, die durch die Studienkommission Applied AI Transformation Management aus dem Kreis der am MAI-Curriculum beteiligten Fakultäten bestimmt wird.

Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(7) Regelungen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 sind keine deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen, da das Studienprogramm vollständig in englischer Sprache absolviert werden kann.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten tritt die Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa), vom 6. Mai 2008 (zuletzt geändert am 10. November 2020) außer Kraft.

(2) ¹Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26.

Anmerkung: Diese Zulassungssatzung wurde in der Fassung vom 09.02.2021 im Amtsblatt der Hochschule Konstanz Nr. 108 veröffentlicht. Aktuelle Fassung vom 14.07.2026 nach Amtsblatt Nr. 153.